

Besitzerlaubnis für Langwaffenmunition bei Jägern gem. § 15 Absatz 1 Satz 1 BJagdG

Kann ein Jagdschein z. B. aus persönlichen Gründen durch den Jäger nicht rechtzeitig verlängert werden, entfällt nicht nur die Erwerbsberechtigung für Langwaffenmunition sondern auch deren Berechtigung zum Besitz dieser Munition. Nach Ablauf eines Jagdscheines ist der Munitionsbesitz somit illegal und nach §52 Absatz 3 Nr.2 b WaffG strafbar. Es empfiehlt sich daher, die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Langwaffenmunition in die Waffenbesitzkarte eintragen zu lassen, wenn vorhersehbar ist, das der Jagdschein ablaufen wird und vorübergehend nicht neu gelöst werden kann (Abwesenheit wegen Studium, Auslandsaufenthalt o. ä.).

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	Staatsangehörigkeit(en)
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		
Waffenbesitzkarte(n) Nr. ausstellende Behörde		
Jahresjagdschein Nr. ausstellende Behörde		Gültig bis

Diese Munitionsbesitzerlaubnis kann nur mit gültigen Jagdschein (Ausnahme: regelmäßig gelöster Tagesjagdschein) beantragt werden!

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Bearbeitungsverfügung

- . Zuverlässigkeit gegeben

Tages-/ Jahresjagdschein Nr.

Gültig von /bis:

- . Gebührenbescheid fertigen über **15 Euro pro WBK**

WBK geändert und zurück/ ausgehändigt am:

Unterschrift des Sachbearbeiters

Urschriftlich zurück, den
Landrat als
Kreispolizeibehörde Borken
46322 Borken